



VII. 2
549. 6

Pla. 73.
2.



380
118

INTERIMS-Verordnung,

Wie es bey der

Landes-Regierung

des Herzogthums Magdeburg

Bey der neuen Einrichtung

Ratione

Der INSTANTZEN,

und sonst

in einigen andern Fällen gehalten werden soll.

In specie

Wie die dahin gehörige

Unter-Berichte

Fünftig

Die PROCESSE

tractiren sollen.



Magdeburg, druckt Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privill.
Hoff-Buchdrucker.



INTERIMS-Verordnung

1547

Landes-Verordnung

des Herzogtums Sachsen

zur Abwendung

der

INSTANTZ

und

in diesen und in allen andern

Landen

wie die sich befinden

allerlei

Artikel

DE P. R. O. C. E. S. S. E.

1547

Druck der

Druckerei

1547





Seine Königliche Majestät
in Preussen etc. Unser allergnädigster König und Herr,

haben schon zu verschiedenen malen Dero allergnädigste Intention dahin erkläret, daß alle Processle in dreyen Instanzen in einem Jahre abgethan werden sollen.

Allerhöchst Dieselben haben auch Dero allgeregtesten Entzweck in Pommern erhalten, daher haben Sie zu Dero Präsidenten, Cansler, Räten und Advocaten Dero Magdeburgischen Regierung die gnädige Zuversicht, daß sie Dero Landesväterliche Vorsorge mit gleichem Fleiß und Eiffer zur Würcklichkeit zu bringen sich bemühen werden.

Nachdem höchstgedachte Seine Majestät nunmehr alle Verschickungen der Acten aufgehoben, so haben Sie hierdurch Dero Willens-Meynung, wie es mit den Instanzen interim, und bis zu der völligen Einrichtung der Justiz, gehalten werden solle, dahin declariren wollen; daß

A 2

§. I.



§. I.

**Wann Bauern, Bürger, und andere nicht
eximirte belanget werden.**

Die erste Instanz nach wie vor bey den Unter-Gerichten
Die zwenyte, oder Appellations-Instanz, bey der Regie-
rung und deren erstem Senate.
Die dritte, oder Remedien-Instanz, bey dem zweyten
Senate der Regierung seyn solle.

§. II.

Wann eximirte belanget werden.

Soll die erste Instanz bey der Regierung und Deren erstem
Senate seyn.
Die zwenyte, oder Appellations-Instanz, bey deren zwey-
tem Senate.
Die dritte, oder Remedien-Instanz wird bis zu fernerer
Verordnung von der Königlichen Commission unter des
Groß-Canzler von Cocceji Direction verwaltet.

§. III.

Wann die Erste Instanz bey den Unter-Gerichten ist,
so muß der Unterrichter 1.) so viel möglich, die Partheyen ohne
Advocaten vornehmen, die Güte unter ihnen versuchen, in deren
Entstehung aber beyder Theile Vorbringen ad protocollum
nehmen, und ins besondere den Kläger, wann ihm an der Klage et-
was abgeleugnet wird: wie er den Beweis führen wolte? umständ-
lich befragen, auch nach geschehener Erklärung demselben, was er
beweisen müsse, deutlich vorschreiben; welches der Richter auch
bey denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beob-
achten, und solchergestalt beyder Theile Jura in das gehörige Licht
setzen, folglich den ganzen Proceß ex officio dergestalt instrui-
ren

ren muß, daß, wann die Güte nicht verfangen will, definitive darinn erkannt werden könne.

Wann die Sache aber wichtig und weitläufig ist, und Advocaten dabey gebraucht werden müssen, muß der Richter die Sache nicht zum ordentlichem schriftlichem Proceße, sondern loco oralis von 3. zu 3, oder von 8 zu 8. Tagen verweisen, den Advocaten nicht die geringste Weitläufigkeit verstaten, und so viel möglich den schriftlichen Proceß binnen 4. bis 6. Wochen zum Ende bringen.

Es muß auch 2.) dadurch, daß der eine Theil einen Advocaten hat, das Verhör nicht aufgehoben werden, sondern der Richter muß den Advocaten abweisen, und den Proceß nach Pflicht und Gewissen ex officio instruiren, und rechtlichen Bescheid darüber ertheilen.

Wann wir schon an einigen Orten einen oder etliche Advocaten geordnet, solches keinesweges in der Absicht geschehen, daselbst ordentliche Proceße zu führen, sondern bey der Einrichtung wichtiger Contracte, Theilungen, und dergleichen, oder, da Einwohner an andern Orten Proceße führen, und Supplicata übergeben müssen, denenselben Rath mitzutheilen, oder auch als Justiciarios sich gebrauchen zu lassen.

Wann aber Fremde, Krancke, oder weit entfernte Partheyen etwas vor dem Gericht zu suchen hätten, und dazu Advocaten als Mandatarien abschickten, sollen diese zwar admittiret werden; Wann aber der eine Theil keinen Advocaten bey sich hat, muß der Richter sich von dessen Gerechtsamen umständlich informiren, solche treulich ad Protocollum nehmen, und solchergestalt die Sache ex officio zum Spruch instruiren.

Im übrigen ist 3.) der Unterrichter schuldig, bey der Publication des Bescheides oder Urthels den Partheyen kund zu machen a.) daß sie (wann sich sonst die Sache zu einer zweyten Instanz qualificiret) an die Regierung, oder auch in einigen Gerichten, die instantiam intermediam haben, an den Judi-

cem proxime superiorem appelliren können, aber solche Appellation innerhalb 10. Tagen interponiren müssen; b) daß sie bey der Regierung einen Advocaten bestellen, demselben eine gedruckte Vollmacht überschießen, und c) binnen 4 Wochen ihre Justifications-Schrift, ohne weitere Verordnung, sub poena desertionis, bey dem Obergericht eingeben müssen: und daß d) solche Erinnerung gethan worden, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter dem Bescheide notiren.

§. IV.

Wann 4.) die Partheyen binnen 10. Tagen appelliren, folglich die Sache an die Regierung zur zweyten Instanz gedenhet, so muß der Judex a quo den Libellum sofort dem Appellanten communiciren, und den folgenden Posttag Acta nebst dem Libello appellationis an die Regierung ex officio, bey 10 Rthlr. Strafe, einjenden, und die Kosten von der Parthey bestreiden.

Wann der appellirende Theil 5.) seine gravamina in der schedula appellationis zugleich justificiret, und keine weitere Justification ausdrücklich reserviret hat, muß der Præsident die acta prima instantiæ sofort dem 2ten Senate distribuiren, und einen Re- und, wann die Sache wichtig, einen Correferenten benennen.

Wann aber der Appellante bloß die gravamina anführet, oder ausdrücklich eine weitere Justification reserviret, so muß er (ohne darüber, ob die Appellation anzunehmen oder nicht? Resolution zu erwarten) solche Justification binnen 4. Wochen schriftlich bey der Regierung einbringen, und soll dieser terminus fatalis seyn, und unter keinem prætexte prorogiret werden.

Nach Uebergabung der Justifications-Schrift müssen die Acta einem Re- und, (wann die Sache wichtig ist) einem Correferenten zugetheilet werden.

Wann 6.) die gravamina in einem offenbahren Ungrunde bestehen, und solches per majora Senatus dafür gehalten wird, alsdann soll das vorige Urtheil ohne weiteres Verfahren per sententiam confirmiret, die Sentenz in der nächsten Audienz ohne weitere Citation publiciret, und dem Appellaten, wann er keinen Advocaten bestellet, einer ex officio zugegeben, und er zugleich wegen nicht geschehener Bestellung eines Advocati in 4. Rthlr. Strafe condemniret werden.

Im Fall aber 7.) die gravamina einigermaßen zweifelhaftig sind, muß der Senat durch einen Bescheid dem Gegentheile die Justifi-

Justifications-Schrift communiciren, und die Sache loco oralis von 8. zu 8. oder von 14. zu 14. Tagen, oder aber, wann die Sache wichtig ist, zum ordentlichem schriftlichem Verfahren verweisen, und zwar mit folgendem Formular:

Daß die Sache befundenen Umständen nach zu ferneren Verfahren von 8. zu 8. Tagen *et. et.* zu verweisen, und Appellat excipiendo den Anfang zu machen habe.

Welcher Bescheid in der nächsten Audienz, ohne Citation der Parteyen, publiciret werden soll.

Wann der Appellat keinen Advocaten bestellet hat, ist (8) der Appellant schuldig bey 5. Rthle. Strafe diesen Bescheid nebst der Copia justificationis, nicht dem ex officio constituirten Advocato, sondern dem Appellaten selbst insinuiren zu lassen, und ein Documentum insinuationis sich anzuschaffen, damit er nach Verlauf des Termini (welcher erst a die insinuationis zu lauffen anfängt) den Appellaten mit Grund contumaciren, und einen andern Terminum præjudiciale extrahiren könne.

Wann in dieser zweyten Instanz acta geschlossen, muß durch eben dieselbe Re- und Correferenten die Sache weiter untersucht, und die Sentenz nach den Acten und Rechten cum rationibus dubitandi & decidendi höchstens binnen 14. Tagen abgefaßt werden.

V.

Im Fall jemand durch den Spruch dieser zweyten Instanz graviret zu seyn vermeynet, und die Sache zur dritten oder Remedien-Instanz sich qualificiret, so muß der Provocant binnen 10. Tagen die Restitution bey eben dieser Regierung interponiren, hiernächst dieselbe binnen 4. Wochen a die interpositionis justificiren. Worauf der Präsident diese Justifications-Schrift nebst den Acten dem zweyten Senate zustellen, und einen Re- und Correferenten benennen muß, welche mit Abfassung der Urtheil, wie in voriger Instanz vorgeschrieben, verfahren müssen. Jedoch mit diesem Unterscheide, daß in der dritten Instanz *ultra exceptiones* nicht verfahren werde.

§. VI.

Und dieses hat also seine Richtigkeit, wenn die erste Instanz bey den Unter-Gerichten, oder bey den per modum commissionis dahin verwiesenen Ober-Collegiis ist. Wann aber eximite und privilegirte Personen belanget werden, so ist

I.) Die erste Instanz bey der Regierung, und muß der Libellus Actionis daselbst übergeben, und der darauf abzufassenden

B 2

Refo-

Resolution allezeit eventualis terminus mit beygefüget werden. Es wäre dann, daß das Collegium gleich anfangs die Sache loco oralis oder zum schriftlichem Verfahren zu verweisen nötig erachte.

Im Termino muß 2.) die Sache entweder mündlich gehöret, oder dieselbe, wenn die Zeit zu kurz ist, loco protocoll von 3. zu 3 oder von 8. zu 8. Tagen, oder, wann sie sehr weitläufig, zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden.

Wenn 3.) Acta völlig instruiert sind, (und, wann in Schriften verfahren ist, auch Acta inrotuliert worden,) so muß der Präsident dieselbe dem ersten Senat zustellen, und daselbst einen Re- und wann die Sache wichtig ist, einen Correferenten benennen, welche binnen eben der vorhin gesetzten Zeit mit ihren Relationen fertig seyn müssen, worauf dann das Urthel ohne fernere Citation in pleno publiciret wird.

§. VII.

Wann ein Theil 4.) durch dieses Urthel graviret zu seyn vermeynet, und die Sache sich zur zweyten oder Appellations-Instanz qualificiret, so steht ihm frey das Remedium appellationis zu ergreifen, und solches intra decendum bey eben dieser Regierung zu interponiren, welches dem Gegentheile den libellum transmittiren muß.

Wann solches geschehen, muß der Appellant binnen 4 Wochen a die interpositionis seine gravamina, ohne Erwartung eines Decreti, justificiren.

Nach Einlauffung der Justification muß 5.) der Präsident dieselbe mit den Acten prioris instantiæ dem zweyten Senate zustellen, und zugleich einen Re- und Correferenten benennen, welche eben wie vorhin verfahren, verfahren, und entweder auf die bloße Justification sprechen, oder, wann die Gravamina einen Schein haben, die Sache durch einen Bescheid zum fernern Verfahren verweisen müssen.

Von dieses Senatus Urthel gehet 6.) die Appellation an die Königl. Commission, bey welcher eben so wie vorhin in der dritten Instanz verfahren, verfahren wird.

VIII.

Hey diesen dreyn Instanzen soll es lediglich gelassen, und die letzte Sentenz, sie mag Con- oder Reformatoria der vorigen Sentenzen seyn, als ein Judicatum gehalten, und unter keinem Prætext, auch einer insanablen Nullität, angefochten werden.

Ullr.

• (9) •

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß, wann auch die unterliegende Parthey vermeynen sollte, daß ihr zu viel geschehe, eine Particulier-Sache darunter leide, als daß unter dem Prätext einer Nullität den Litiganten Gelegenheit gegeben werde, durch dergleichen vierte Instanz die Prozesse zu verlängern.

Worbey Wir gleichwohl diese Vorsicht gebraucht wissen wollen, daß, wenn duæ conformes in der dritten Instanz sollen reformiret werden, singuli die Acta vorher nachsehen, ihr Votum verschlossen ad Acta geben, und alsdann erst das Urthel juxta majora abgefasset werden solle.

§. IX.

Und weil bey Unserer Regierung bisher die Succumbenz-Gelder eingeführt gewesen, so wollen Wir solche auf 5. Rthlr hierdurch fest setzen, welche aber nicht eher als nach geendigter Remedien-Instanz erlegt, und hiernächst zur Sportel-Casse gebracht werden sollen.

§. X.

Es sollen aber diese 3. Instanzen nicht ohne Unterscheid verstatet werden, sondern Wir wollen es folgender Gestalt damit gehalten wissen:

Es soll gar kein Remedium, und also keine zweyte Instanz zugelassen werden.

- 1) Wann das Gravamen offenbahr wider die Jura und Landes-Berfassung läuft.
- 2) Wann ob periculum in mora interimistice, und bis rechtlich darüber erkannt werden kan, (insonderheit in Spolien-Grenzs-Pacht- und Unterthanen-Sachen) etwas verordnet wird.
- 3) Wann super admisione testium, und über die Pertinenz der Artikel gesprochen, und erkannt wird: daß die Zeugen zu admittiren, oder dieselbe über die streitige Artikel, Einwendens ohngeachtet abzuhören: Weil dem Producto seine Exceptiones contra personas & dicta testium bey der Deductione probationis ohnedem vorbehalten bleiben.

Wann aber die producirte Zeugen als inadmissibiles, und die übergebene Artikel als impertinent declariret werden, muß dem Producto, weil die Haupt-Sache auf den Beweis ankommt, die zweyte Instanz nicht versagt, aber es bey demjenigen, was alsdann erkannt wird, gelassen werden.

Ⓒ

4) Von

- 4) Von Expensen und Moderations-Urtheilen.
- 5) Wann kleine Strafen dictirt werden; Wie auch in Injurien-Sachen, welche geringe Leute betreffen, und in bagatell-Sachen, welche unter 10. Rthlr. betragen.
- 6) Wann in contumaciam gesprochen worden, und dieselbe nicht in continenti bey dem darüber anzusehenden Verhör purgirt wird.
- 7) Wann die Communicatio documenti per Sententiam vest gesetzt wird.

In allen diesen, und andern in der künftigen Ordnung anzuführenden Fällen, soll den Unter-Gerichten frey stehen, der eingewandten Remedien ohngeachtet, das Urtheil zur Execution zu bringen.

XI.

In einigen Fällen soll zwar ein Remedium verstattet werden, aber nur quoad effectum devolutivum: als

- 1) Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung nach Wechsel-Recht erkannt wird.

In diesem Falle muß der Beklagte entweder bezahlen, oder das Geld deponiren, in dessen Entstehung aber wider ihn mit personal-Arrest, ohne Ansehen der Person, verfahren werden; Und muß er die Remedia aus dem Arreste verfolgen.

Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigem Mitleiden, oder Consideration, mit der Execution anstreben, so soll der Debitor aus des Decernenten Befoldung und Güthern befriediget werden.

Womit es auch also zu halten, wenn schon der Debitor leugnet, daß es ein Wechsel, oder das Wechsel-Recht in diesem casu statt habe, weil es genug ist, daß die Schrift per sententiam für einen Wechsel erkannt worden.

Es muß aber der Debitor in Wechsel-Sachen nicht mit dem Landrenter belegt, sondern, von was für Condition er sey, in ein öffentliches Gefängniß bis zur Bezahlung gesetzt werden, weil die Landrenter, wegen der schweren Executions-Gebühren, das Wenige was der Debitor noch hat, wegzunehmen pflegen, anderer Inconvenienzen zu geschweigen.

- 2) In aliment-Sachen.
- 3) In Fällen, wo periculum in mora ist, und das Collegium solches billig findet.

4) Wann

• (II) •

- 4) Wann in Summariisimo gesprochen worden.
- 5) Wann über die Eröffnung eines Concurfus, Ertheilung eines Moratorii, über die Competenz, welche ein Debitor obaratus präzendiret, oder über dessen Quantum erkannt worden ic.
 Wenn also dem remedio bloß quoad effectum devolutivum deferiret wird, so soll niemand frey stehen, die Execution zu suspendiren, sondern die Richter müssen die Execution verrichten, wann auch schon per Rescriptum Bericht erfordert, und mit der Execution darinn anzusehen, befohlen worden.

XII.

Die dritte Instanz soll niemahlen verstatet werden:

- 1) In Bagatell-Sachen, welche unter 25. Rthlr. betragen, wenn auch schon die vorhergehende Sentenzen sich contrair sind.
- 2) Wenn über Incident-Puncte in den zweyen vorigen Instanzen gesprochen worden.
- 3) Wenn die restitutio in integrum ob neglecta formalia processus, vel lapsum termini, in zweyen Instanzen abgeschlagen oder verstatet worden.
- 4) Wann jemanden eine Tutel, oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen, oder jemand davon befreyet worden.
- 5) In Injurien-Sachen, wenn die Personen honoratoris conditionis sind, in welchem Fall bloß vlterior defensio, und also die zweyte Instanz statt hat.
- 6) Wann in Possessorio ordinario in zweyen Instanzen gesprochen worden.

§. XIII.

Weil aber das Hauptwerk auf die Advocaten ankömmt, so werden dieselbe auf dasjenige was in dem Projecte des Codicis Fidei-riciani den Advocaten vorgeschrieben worden, lediglich verwiesen.

Und da viele Partheyen die Schrifften durch ihre Justituarios, benachbarte Burgemeister ic. verfertigen lassen, und die Advocaten

ten daher Ursache nehmen dilation zu bitten, oder, wann etwas darinn wider die Jura und acta geschrieben wird, sich zu entschuldigen, daß sie die Schriften nicht gemacht haben &c. So muß kein Advocat dergleichen Schrift annehmen, ohne den Concipienten dabey zu benennen, oder er muß selber dafür stehen. Diese Concipienten aber müssen eben sowohl und noch mehr sich den Gesetzen, welche den Advocaten vorgeschrieben sind, submittiren, oder sich mit dergleichen Sachen nicht bemengen. Allermassen den Gegenpartheyen nicht zugemuthet werden kan abzuwarten, bis es die Commodité des Concipienten zulasset, die Schriften zu verfertigen, am allerwenigsten aber können Seine Königl. Majestät zugeben, daß Derò Intention die Proceße in einem Jahre zu endigen, durch die Faulheit der Concipienten gehindert werde.

Dahero denn diese Concipienten die Schriften binnen den gesetzten Terminen richtig einschicken, auch nichts contra acta & jura schreiben, vielweniger die Schriften ohne Noth weitläufig machen müssen, massen dieselbe nicht allein doppelt so hoch als die Advocaten bestrafet, sondern auch, wenn sie in einer öffentlichen Function stehen, sofort dimittiret werden sollen: Wie sie denn auch die Gebühren für ihre Schriften nicht eher als bey Endigung des Proceßes sub poena quadrupli zu fordern oder zu nehmen, befugt seyn sollen. Zu welchem Ende dieselbe, so oft ein Verdacht auf sie fällt, auf der Regierung Begehren, dieserwegen sic) eyndlich zu reinigen schuldig seyn sollen. Berlin, den 2. Sept. 1747.

Auf Sr. Königl. Majest. Special-Befehl.

S. v. Cocceji.

Kg 4227

II 2°

Retro V

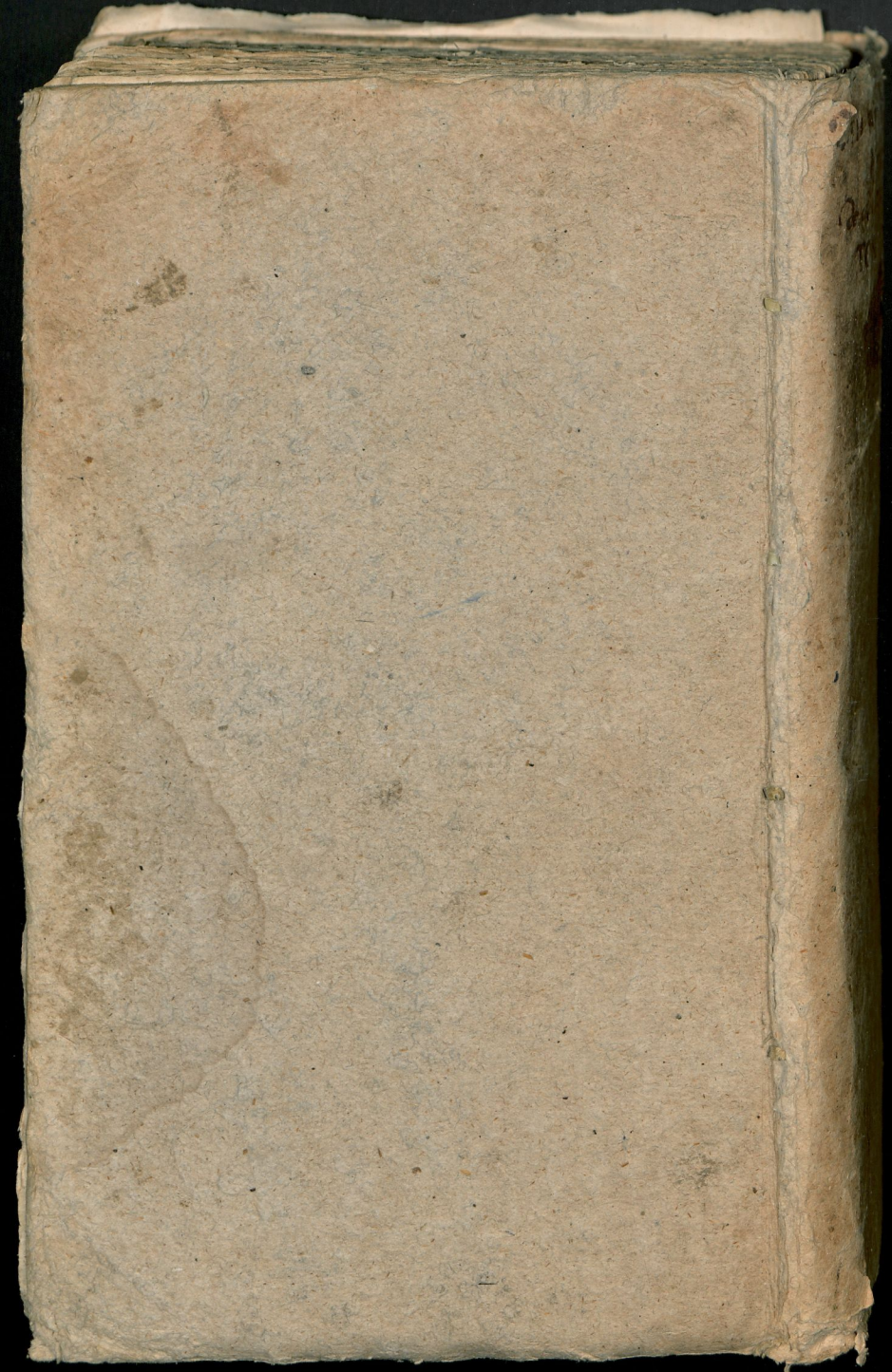
(II)



(p) 5b.

mt

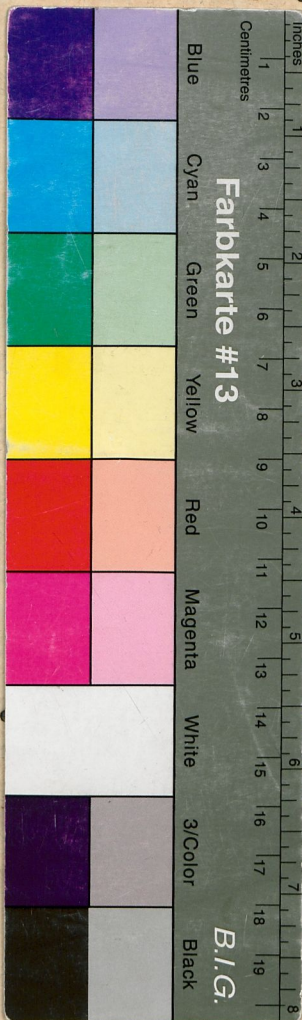




INTERIMS-Verordnung,

Wie es bey der

Landes-Regierung des Herzogthums Magdeburg



neuen Einrichtung

Ratione

TANTZEN,

und sonsten

Fällen gehalten werden soll.

In specie

die dahin gehörige

Berichte

künftig

O C E S S E

etiren sollen.



Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
off. Buchdrucker.